

# **Satzung für den „Tourismusverein Altes Land e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Altes Land“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jork.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Tourismusverein Altes Land“ verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Vorrangiger Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung des Tourismus im Alten Land.  
Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - 2.1. Bildung eines regionalen touristischen Netzwerkes für die Region „Altes Land“.
  - 2.2. Überregionale Interessenvertretung und Kooperation mit den bereits in Bund, Land und Landkreis bestehenden touristischen Organisationen und den hiesigen Wirtschafts- und Sozialpartnern.
  - 2.3. Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes für die Region „Altes Land“.
  - 2.4. Seit 1.1. 2010 Unterhaltung und Betrieb einer Tourist-Info in Jork und einer Außenstelle in der Samtgemeinde Lühe.
  - 2.5. Erhalt und Ausbau der touristischen Infrastruktur.
  - 2.6. Zielgruppen- und Angebotsausweitung unter besonderer Beachtung der Schaffung naturverträglicher und regionaltypischer Angebote mit Alleinstellungsmerkmalen.
  - 2.7. Entwicklung des Alten Landes als Tourismus- und Erholungsregion unter Bewahrung und Förderung der naturräumlichen Besonderheiten im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.
  - 2.8. Unterstützung und Förderung der Heimatverbundenheit in den Gemeinden der Region, der Traditions- und Brauchtumpflege, der Denkmalpflege sowie beim Erhalt der plattdeutschen Sprache.
  - 2.9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege, Marketing und Organisation der touristischen Internet-Präsenz für die Region.

- 2.10. Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Tourismuskonzeptes für die Region.
- 2.11. Information und Beratung der Vereinsmitglieder auch unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung.
- 2.12. Organisation, Vermarktung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
- 2.13. Koordinierung und Vermarktung der Altländer Gästeführungen.
- 2.14. Vermittlung von Unterkünften der Vereinsmitglieder.
- 2.15. Fördermittelmanagement, Gewinnung von Fördermitteln für touristische Projekte in der Region in Zusammenarbeit mit den Kommunen.
- 2.16. Förderung des Ehrenamtes in touristischen Aufgabenbereichen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Befugnis, weitere Aufgabenfelder im Sinne von § 2 Nr. 2 festzulegen, auf den Vorstand übertragen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Dem Vorsitzenden steht eine jährliche Aufwandsentschädigung zu. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, besondere und fördernde Mitglieder. Alle Mitglieder unterstützen die Satzungsziele.
2. Jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person sowie sonstige Vereinigungen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen üben ihre Rechte als Mitglieder durch die von ihnen ordnungsgemäß berufenen Vertreter/innen aus. Sofern hierfür gesetzliche Regelungen bestehen, sind diese maßgebend.
3. Die Gemeinde Jork sowie die Samtgemeinde Lühe sind besondere Mitglieder hinsichtlich der Beitragszahlung und des Stimmrechts.
4. Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet die Geschäftsführung. Im Zweifel erfolgt eine Abstimmung mit dem Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs, die mit Gründen zu versehen ist, ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entscheidet.
5. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht, jedoch keinen Anspruch auf Werbemaßnahmen.
6. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedschaftsbestätigung.
7. Weitere Gebietskörperschaften können dem Tourismusverein auch als besondere Mitglieder beitreten. Sie haben dann mindestens 50 % des gültigen Mitgliedsbeitrages der anderen besonderen Mitglieder zu zahlen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 durch freiwilligen Austritt,
  - 1.2 durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein,
  - 1.4 bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds,
  - 1.5 bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist bei den besonderen Mitgliedern gemäß § 3 Nr. 3 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss des folgenden Kalenderjahres zulässig, für ordentliche und fördernde Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bzw. für die besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 für das folgende Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt und seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt.
4. Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss (einfache Mehrheit) eines Mitgliedes ist diesem begründet mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschlussbeschluss. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Finanzielle Mittel, Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Mittel sowie sonstige Einnahmen aufgebracht werden, welche aus den Erträgen von Pauschalen, Provisionen etc. generiert werden.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen und Aufnahmebeiträge nach besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben. Der volle Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts im Geschäftsjahr, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig. Umlagen und Aufnahmebeiträge sind innerhalb von einem Monat nach Aufforderung fällig. Mitglieder, die erst im letzten Quartal eintreten, zahlen für das laufende Jahr den halben Beitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbetrag auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgesetzt. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusätzlich können nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch Aufnahmebeiträge in die Beitragsordnung aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge können für die unterschiedlichen Personengruppen, natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

5. Die besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 zahlen einen besonderen Beitrag. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der in § 3 Nr. 3 angesprochenen besonderen Mitgliedern.
6. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch durch eine aktive Mitarbeit im Verein, insbesondere durch Beratungsleistungen sowie Arbeits- und Hilfeleistungen, zu unterstützen.
7. Sämtliche Beratungsgegenstände in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich vom Vorstand mit einer Beschlussempfehlung, die der Mitgliederversammlung vorzustellen ist, vorzubereiten. Für das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gilt, dass ein Mitglied grundsätzlich je angefangene 1.000 € Beitragszahlung eine Stimme hat. Sollte eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung ergeben, dass das Stimmverhalten der besonderen Mitglieder der Mehrheit der weiteren Mitglieder widerspricht, wird der Beratungsgegenstand zu einer erneuten Beschlussempfehlung in den Vorstand verwiesen. Die daraufhin folgende erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dann verbindlich. Ausgenommen von § 3 Nr. 2 kann das Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
8. Die Rechte der besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 werden durch stimmberechtigte Vertreter ausgeübt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nicht selbst tätig. Sie wird immer von der Geschäftsführung und dem Vorstand vorbereitet.
  - 1.1. Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen strategischen Handlungsprogramme.
  - 1.2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr einschließlich Stellenplanung und mittelfristiger Finanzplanung für die drei dem Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahre.
  - 1.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
  - 1.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag und evtl. Aufnahmebeiträge durch Beschluss einer Beitragsordnung sowie Festsetzung evtl. Umlagen. Diese Zuständigkeit gilt nicht für die Festsetzung der Beitragshöhen und Umlagen für die besonderen (kommunalen) Mitglieder.
  - 1.5. Die nach der Vereinssatzung durchzuführenden Besetzungen von Vereinsorganen und Wahlen, Berufung von beratenden Vorstandsmitgliedern nach Empfehlung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer/innen. Vertretungen gibt es nur für die kommunalen Vorstandsmitglieder, die per Gesetz festgelegt sind.
  - 1.6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Gremien des Vereins.
  - 1.7. Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks.
  - 1.8. Auflösung des Vereins.

- 1.9. Abschluss von Verträgen mit Kreditinstituten über die Gewährung von Darlehen, soweit nicht Kontoüberziehungs-/Liquiditätsdarlehen in der Zuständigkeit des Vorstands betroffen sind.
2. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Mitteilung der Tagesordnung. In besonders begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es schriftlich oder elektronisch an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die Stimmenanteile entsprechend § 5 Nr. 7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme der Entscheidung über den Sitz des Vereins, sowie zur Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmanteile erforderlich. Die Entscheidung über den Sitz des Vereins ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich vorgenommen. Sie können auch durch Zuruf oder Stimmzeichen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.
  5. Die / Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen. Für die Einberufung gilt Nr. 3 entsprechend.
  6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird nach Vorstandsbeschluss vom 16.12.2015 als Ergebnisprotokoll geführt.
  7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Personen, wovon fünf Personen von den besonderen Mitgliedern gemäß § 3 Nr. 3 zu stellen sind. Die beiden besonderen Mitglieder gem. § 3 Nr. 3 teilen sich den fünften Vorstandssitz, so lange kein neues besonderes Mitglied dem Tourismusverein beitrifft. Der Sitz wird ab Beginn jeder Ratsperiode alle zweieinhalb Jahre gewechselt. Bei den weiteren vier Vorstandsmitgliedern wird eine Verteilung auf alle touristischen Bereiche und Regionen angestrebt. Die Mitgliederversammlung beruft auf Empfehlung des Vorstandes weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie / er hat kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung.

3. Die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/innen nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt.
4. Die / der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie/er bleibt im Amt bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes nach der Vereinsgründung werden ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und drei Beisitzer/innen auf drei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet die/der Vorsitzende während ihrer / seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung alsbald eine Nachfolgerin / einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, soll der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder einer / einem Stellvertreter/in einberufen und von ihr/ihm geleitet. Sie / Er beruft unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von zwei Mitgliedern ist der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung durch die Vereinsvorsitzende/den Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen kann in Eilfällen auf drei Tage gekürzt werden; in der Einladung ist auf die Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen. Das Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung mitwirken.
8. Der / dem Vorsitzenden obliegt unter Beteiligung der anderen Vorstandsmitglieder die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - 9.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - 9.2. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Beitragsordnung.
  - 9.3. Vorschlag zur Festlegung der Höhe der kommunalen Mitgliedsbeiträge, die jeweils in abschließender Zuständigkeit durch die kommunalen Organe der Samtgemeinde Lühe und der Gemeinde Jork zu entscheiden sind.
  - 9.4. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Berufung beratender Mitglieder.
  - 9.5. Beschlussfassung über Mitgliedereintritte (wobei kein Beschluss im Einzelfall erforderlich ist, sondern das Verfahren der Vorlage von Mitgliedereintritten vom Vorstand gegenüber der Geschäftsführung gesondert geregelt werden kann, in Einzelfällen kann sich der Vorstand die eigene Beschlussfassung vorbehalten).
  - 9.6. Beschlussfassung über einen Mitgliederausschluss aus dem Verein sowie einer Streichung von Mitgliedern.
  - 9.7. Entscheidung über über- und außerplanmäßige finanzielle Aufwendungen; diese sind zulässig, sofern diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind und innerhalb des Geschäftsjahres die Deckung gewährleistet ist.

- 9.8. Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits-, Kauf- und Pachtverträgen (soweit diese nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit der Geschäftsführung liegen).
- 9.9. Aufstellung des Haushalts-, Stellen- und Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes.
- 9.10. Auswertung unterjähriger Lageberichte im Rahmen des strategischen Controllings.
- 9.11. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus den laufenden Geschäften unabweisbaren Aufwendungen auch schon vor Feststellung des Haushaltsplanes zu tätigen bzw. diese Vollmacht an die Geschäftsführung für laufende Geschäftstätigkeiten zu übertragen.  
Die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung in dieser „haushaltslosen Zeit“ muss sich im Rahmen der Haushaltsansätze des Vorjahreshaushaltes bewegen.
- 9.12. Abschluss von Verträgen mit Kreditinstituten über die Gewährung von Kontoüberziehungs-/ Liquiditätskrediten.
- 9.13. Personalleitung als Kollegialorgan für die Geschäftsführung, soweit nicht dienstrechtliche Befugnisse der Gemeinde Jork im Rahmen des Personalgestellungsvertrages betroffen sind.
- 9.14. Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung.
- 9.15. Innerhalb der Zuständigkeit des Vorstandes (in Abgrenzung zur Geschäftsführung): Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten.
- 9.16. Für die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung gilt Folgendes:  
In Anlehnung an die kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsnormen liegen sämtliche „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der ausschließlichen Zuständigkeit der Geschäftsführung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind dabei solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Geschäftsführung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet. Zur Konkretisierung des Begriffs der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand auf der Grundlage dieser Kriterien bei Bedarf auch gesonderte Richtlinien aufstellen und Wertgrenzen bei finanzwirksamen Geschäften festsetzen. Oberhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung liegt die Zuständigkeit im Rahmen der Lückenkompetenz beim Vorstand als Kollegialorgan. Innerhalb dieser Lückenkompetenz ist der Vorstand berechtigt, sich im Einzelfall bei einer Zuständigkeit der Geschäftsführung Entscheidungen vorzubehalten – im umgekehrten Sinne ist die Geschäftsführung berechtigt, Aufgaben aus der eigenen Zuständigkeit dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

## **§ 9 Arbeitsausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören müssen. Die Tätigkeit von Arbeitsausschüssen endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

## **§ 10 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Vereinsgründung soll eine/r der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl darf nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Für den „Tourismusverein Altes Land“ wird in der Gemeinde Jork eine Geschäftsstelle eingerichtet, welcher von einer / einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird.
2. Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführung erledigt. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Organe fallen oder von diesen an sich gezogen worden sind. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung in geeigneter Form.
  - 2.1. Ausschließliche Zuständigkeit über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung (nach den o.g. Kriterien). Im Einzelfall kann die Geschäftsführung solche Aufgaben dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vorlegen.
  - 2.2. Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie an kommunalen Arbeitsgruppen und Sitzungen, sofern der Tourismus berührt ist.
  - 2.3. Gestaltung des gesamten operativen Geschäftes (u.a. Angebotsentwicklung, PR, Vertrieb).
  - 2.4. Personalleitung für die weiteren im Tourismusverein beschäftigten Mitarbeiter/innen (soweit im Rahmen von Personalgestellungsverträgen dienstrechtliche Befugnisse der Gemeinde Jork nicht berührt sind).
  - 2.5. Umsetzung der Dienstvereinbarung der Gemeinde Jork über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung im Bezug zu den von der Gemeinde Jork abgeordneten Mitarbeiter/innen.
  - 2.6. Zielvereinbarung mit den Mitarbeitern aufgrund der strategischen Vorgaben des Vereins.
  - 2.7. Ansprechpartner aller Leistungsträger und Mitglieder.
  - 2.8. Leitung der Tourist Information.
  - 2.9. Qualitätssicherung hinsichtlich der angebotenen Leistungen, Produkte und Veranstaltungen des Tourismusvereins und seiner Mitglieder.
  - 2.10. Organisation der Buchhaltung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Koordination des Einsatzes einer externen Steuerberatung und ggf. einer externen Wirtschaftsprüfung.
  - 2.11. Unterjähriges Controlling, Erstellung unterjähriger Lageberichte.
  - 2.12. Erarbeitung von Haushaltsplan-, Stellenplan- und Finanzplanungsentwürfen sowie Vorlage von Lageberichten und dem Jahresabschluss gegenüber dem Vorstand.
  - 2.13. Vorbereitung sämtlicher dem Vorstand obliegenden Aufgaben.
  - 2.14. Erstellung von Sitzungs- und Beratungsvorlagen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.



- 2.15. Vorbereitung der Personalplanung und der Personalentwicklungsplanung.
- 2.16. Vorbereitung und Begleitung der Kassenprüfung und ggf. einer gesonderten Wirtschaftsprüfung.
- 2.17. Vertretung des Tourismusvereins gegenüber dem Dachverband sowie weiteren touristischen Institutionen, Behörden und sonstigen Kooperationspartner im Rahmen einer Netzwerkarbeit, innerhalb von Beratungsmöglichkeiten sowie von Kooperationsprojekten (Hinweis: Die Geschäftsführung koordiniert hierzu den „Einsatz“ der / des Vereinsvorsitzenden – die fachliche Außenvertretung ist grundsätzlich von der Geschäftsführung zu übernehmen).
- 2.18. Wahrnehmung und Sicherstellung der rechtlichen Interessen des Vereins.
- 2.19. Organisation des Projektmanagements für gesonderte Vereinsprojekte.
- 2.20. Akquise von Fördergeldern und Wahrnehmung des Fördermittelmanagements gegenüber Fördermittelgebern.

## **§ 12 Der Vorsitzende**

Die Aufgabenstruktur der / des 1. Vorsitzenden ist wie folgt geregelt:

1. Repräsentative Vertretung des Vereins.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Leitung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Vertretung des Vereins im Innenverhältnis.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Außenvertretung des Vereins erfolgt auf Grundlage von § 26 BGB.
5. Leitung des Vereins unter Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .
6. Weitere Befugnisse können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes festgelegt werden. Das Vier-Augen-Prinzip muss gewährleistet sein.

## **§ 13 Wirtschaftliche Betätigung des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie Zuwendungen und Spenden, ferner aus Erträgen, welche die Geschäftsführung aus ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Gästebetreuung und der Dienstleistung erzielt. Alle Einnahmen müssen entsprechend der Vereinssatzung verwendet werden. Der Verein kann sich an gewerblichen Unternehmungen beteiligen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der Stimmenanteile der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins wird das verbleibende Vermögen den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer letzten Beitragszahlung zur Fortführung des Satzungszweckes übertragen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. April 2017 in Jork beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jork, 12. April 2017

Tourismusverein Altes Land e.V.

Vereinsvorsitzender

Dieter Schilling

---